



Wichtiger Hinweis zur Riester-Förderung

Thema: Wohn-Riester

§ 92 a Einkommensteuergesetz (EStG) sieht vor, dass „der Zulageberechtigte (..) das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10 a oder diesem Abschnitt geförderte Kapital zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen für die Selbstnutzung einer eingetragenen Genossenschaftswohnung oder zur Finanzierung des Umbaus einer Wohnung unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken dienenden, eigenen Eigentumswohnung verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)“ kann.

Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bei einem „Altersvorsorgevertrag“, dies bedeutet bei einem privat abgeschlossenen Riester-Vertrag.

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - VddB - handelt es sich jedoch um eine Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Falls Sie die Riester-Förderung bei uns in Anspruch nehmen haben Sie keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, sondern Sie nutzen die Riester-Förderung im Rahmen Ihrer Pflichtversicherung bei der VddB. Hier ist eine vorzeitige Kapitalentnahme gesetzlich nicht vorgesehen.

Ihre
Versorgungsanstalt
der deutschen Bühnen